

(5) Das Sonderstipendium für Studierende in den Sonderklassen beträgt 70 % der durchschnittlichen monatlichen Nettodienstbezüge (Vergütung für Dienstgrad, Dienststellung und Dienstalter) im letzten Kalenderjahr vor Aufnahme des Studiums, jedoch höchstens 900 MDN und mindestens 500 MDN.

(6) Berufssoldaten können durch die Kommandeure und Vorgesetzten für ein Studium an den Hochschulen und in Ausnahmefällen an Fachschulen außerhalb der Sonderklassen vorgeschlagen werden, wenn sie die erforderlichen Voraussetzungen besitzen. Die Bewerbungsunterlagen sind an die Verwaltung Kader des Ministeriums für Nationale Verteidigung einzureichen und nach Zustimmung dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen oder den anderen staatlichen Organen, denen Hoch- und Fachschulen bzw. Institute unterstehen, zu übergeben. Diese gewährleisten, daß die Bewerber noch im gleichen Jahr, in dem die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst erfolgt, ihr Studium aufnehmen können. Die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst erfolgt zum Studienbeginn. Für die Delegation zum Studium und Gewährung von Stipendium finden die Absätze 2 und 5 Anwendung.

(7) Berufssoldaten, die wegen zeitlicher bzw. dauernder Dienstuntauglichkeit aus dem aktiven Wehrdienst entlassen wurden und vorübergehend invalide sind, erhalten bei Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit und bei Aufnahme eines Studiums zum zeitlich nächstmöglichen Studienbeginn Sonderstipendium wie unter Abs. 5 festgelegt. Für diese ist das Sonderstipendium nach den durchschnittlichen monatlichen Nettodienstbezügen des letzten Jahres vor der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst zu berechnen.

Zu den §§ 17, 20, 21 und 22 der Verordnung:

§5

(1) Zum richtigen Einsatz der Berufssoldaten nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst sind ihnen in den staatlichen Organen, Institutionen oder in der sozialistischen Wirtschaft Arbeitsplätze wie folgt nachzuweisen:

- a) für Unteroffiziere ab etwa 600,— MDN brutto,
- b) für Offiziere bis Dienstgrad Hauptmann ab etwa 700,— MDN brutto,
- c) für Offiziere ab Dienstgrad Major ab etwa 800,— MDN brutto.

(2) Bei der Aufnahme eines Dienstverhältnisses in einem anderen bewaffneten Organ sind die Berufssoldaten in der Regel mit ihrem Dienstgrad zu übernehmen.

Zu §21 der Verordnung:

§6

(1) Für die Eingliederung in den Arbeitsprozeß der zur Entlassung kommenden Berufssoldaten bilden die 1. Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Bezirke bzw. der zuständige Stadtrat des Magistrats von Groß-Berlin Kommissionen aus Vertretern staatlicher Organe und von Betrieben. Zur Mitarbeit in diesen Kommissionen ist ein verantwortlicher Offizier des zuständigen Wehrbezirkskommandos hinzuzuziehen.

(2) Mit den zur Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst kommenden Berufssoldaten sind durch die Kommissionen Beratungen durchzuführen. Die 1. Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Bezirke bzw. der zuständige Stadtrat des Magistrats von Groß-Berlin laden auf der Grundlage der ihnen übergebenen Bewerbungsunterlagen die Berufssoldaten in eigener Zuständigkeit zu den Beratungen ein. Die unmittelbaren Vorgesetzten haben die Teilnahme an den Beratungen zu ermöglichen. Den Betrieben sind vor den Beratungen die Bewerbungsunterlagen der zur Entlassung kommenden Berufssoldaten zur Einsichtnahme und Festlegung der Einsatzvorschläge vorzulegen.

§7

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Dezember 1966 in Kraft.

Berlin, den 24. November 1966

Der Minister für Nationale Verteidigung
H o f f m a n n